



Prozessvollmacht sowie Gesamtvollmacht

**Rechtsanwälte Heiko Weber, Thomas Knaier, Werner Dannenhauer,
Christine Epple-Ammann, Sylvia Mokros, Raimund Hörmann, Natalie Zinger-
Reimann, Augsburgur Straße 18, 89231 Neu-Ulm**

In Sachen
wegen
wird von
(Name und Anschrift)

Prozessvollmacht gemäß § 78 u. §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 11 ArbGG, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung in außergerichtlichen Verfahren gegenüber Behörden. Zustellungen sind ausschließlich an den Bevollmächtigten zu bewirken, auch soweit eine Zustellung an die Partei zulässig ist.

Gesamtvollmacht zur Wahrnehmung aller Interessen des Vollmachtgebers Dritten gegenüber erteilt. Die Vollmacht berechtigt zur Bestellung eines Vertreters oder Unterbevollmächtigten.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten:

1. Sie ermächtigt zu allen das Verfahren betreffende Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung und Rücknahme von Klagen, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln, zum Verzicht auf Klagen, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen, ferner zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, soweit sie dieses Verfahren betreffen und auf Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
2. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Hinterlegungsverfahren. Insbesondere auch die Verfahren der Aussetzung der Vollziehung, der einstweiligen Anordnung, der Wiederaufnahme sowie auf das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 33, 69, 114, 134, 149 ff. FGO).
3. Die Vollmacht berechtigt zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, einschließlich Steuer-, Beitrags-, Gebührenerstattung und sonstige Geldleistungen, die im Steuerverfahren festgesetzt werden. Sie umfasst die Berechtigung zur Entgegennahme der von öffentlichen Kassen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne Beschränkung des § 181 BGB.
4. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 Abs. 2 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften. Vertretung vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten. Vertretung im Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
5. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411/2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233/1 StPO. Vertretung in Sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a StPO zu erteilen.
6. Entscheidungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
7. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
8. Einholung von Auskünften bei Dritten (z.B. Kreditinstituten, Versicherungen, Behörden).
9. Bevollmächtigung nach §§ 80, 123 AO; insbesondere berechtigt sie zum Empfang von Steuerbescheiden und anderen Bescheiden der Finanzbehörde.

Neu-Ulm, den
Unterschrift